

**Studienordnung für den  
Studiengang  
Berufspädagogik im Gesundheitswesen  
(Bachelor of Arts)  
an der  
Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BAGSS)**  
beschlossen vom Akademischen Senat am 20.02.2019<sup>1</sup>

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Art und Ziel des Studiengangs
  - § 3 Zielgruppen
  - § 4 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 5 Studienberatung und Studienfachberatung
  - § 6 Dauer und Organisation des Studiums
  - § 7 Studieninhalte und Module
  - § 8 Leistungspunkte nach ECTS
  - § 9 Lehr- und Lernmethoden, integrierte Praxisaufträge
  - § 10 Studiengebühren
  - § 11 Inkrafttreten
- Anlage zur Studienordnung: Modulplan

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Staatskanzlei des Saarlandes am 25.02.2019

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung legt die Grundsätze für die Durchführung des Studiengangs Berufspädagogik im Gesundheitswesen (Bachelor of Arts) an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (im Folgenden BAGSS) fest.
- (2) Die Studienordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung und die Ordnung über die Zulassung und über die Eignungsprüfung der BAGSS.

## **§ 2 Art und Ziel des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen (Bachelor of Arts) ist ein grundständiges Studium. Der duale Studiengang wird in praxisintegrierender Form durchgeführt. Das Studium vermittelt die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen (situative Handlungskompetenz).
- (2) Die Praxisorientierung erfolgt durch die regelmäßige Bearbeitung von integrierten, themenbezogenen Praxisaufträgen entsprechend § 9 Absatz 5 in geeigneten (Lehr-) Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und unterstützt so während des Studiums eine sukzessive Integration von neu gelerntem Wissen und Können in den Berufsalltag. Als geeignete (Lehr-)Einrichtungen können diejenigen angesehen werden, die den Studierenden die Möglichkeit einräumen, im Rahmen einer bestimmten Wochenstundenanzahl (20 Wochenstunden sind empfohlen) themenbezogene Praxisaufträge zu bearbeiten und ggf. umzusetzen.
- (3) Der Studiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen (B.A.) vermittelt die zum Kompetenzerwerb notwendigen Inhalte, Methoden und Fertigkeiten, die für die fachpraktische Lehrtätigkeit in Gesundheitsberufen notwendig sind. Dabei bildet die mindestens dreijährige abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf (geregelter Heilberuf) die Grundlage für die spätere Unterrichtstätigkeit in dem jeweils einschlägigen Schultyp. Für die Lehrtätigkeit an Pflegeschulen ist ab 01.01.2020 für die Durchführung des theoretischen Unterrichts eine abgeschlossene, insbesondere pflegepädagogische Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorgesehen (§ 9 Pflegeberufegesetz vom 17.07.2017). Dabei ist die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen nach § 9 PflBG den Ländern überlassen, die auch darüber hinausgehende Anforderungen festlegen können. Sie können zudem befristet bis zum 31.12.2029 für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss.<sup>2</sup>
- (4) Die Qualifikation entspricht Level 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) vom 16.02.2017.

---

<sup>2</sup> Über diese rechtliche Situation werden die Studierenden bei der Einschreibung zum Studium schriftlich informiert und müssen die Inkenntnissetzung schriftlich bestätigen.

### **§ 3 Zielgruppen**

Der Studiengang richtet sich an Interessent\*innen, die sich über ein Studium für eine Lehrtätigkeit im Gesundheitswesen qualifizieren wollen.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 2 der Ordnung über die Zulassung und die Eignungsprüfung der BAGSS erfüllt.
- (2) Darüber hinaus ist eine mindestens dreijährige abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf (geregelter Heilberuf) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums.

### **§ 5 Studienberatung und Studienfachberatung**

- (1) Für eine Beratung zu den Zielen, Inhalten und Methoden des Studiums sowie zur Zulassung und zum Verfahren bei Studien- und Prüfungsleistungen stehen insbesondere die Studiengangsleitung bzw. die hauptberuflichen Lehrkräfte des Studiengangs zur Verfügung.
- (2) Zusätzlich ist jede Lehrkraft, die im Studiengang lehrt, gehalten, Studienfachberatung in dem von ihr vertretenen Modul anzubieten.

### **§ 6 Dauer und Organisation des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester, sofern genügend Studierende zugelassen werden können.
- (2) Der Studiengang wird parallel zu einer berufspraktischen Tätigkeit in einer geeigneten (Lehr-)Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens absolviert. Die Studierbarkeit neben den praktischen Studienanteilen wird ermöglicht durch ein Zeitmodell, bei dem die Lehrveranstaltungen pro Semester an ca. 10 Blöcken zu je 25 Stunden, verteilt auf 3 Unterrichtstage stattfinden. Zudem erfolgen pro Semester bis zu zwei projektbezogene Präsenzwochen mit ganztägigen Lehrveranstaltungen. Die Termine werden den Studierenden und den beteiligten Unternehmen rechtzeitig, spätestens jedoch zu Beginn des Semesters, mitgeteilt.
- (3) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Es können auch Gastvorlesungen in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden.
- (4) Die Studienzeit, in der der Studiengang abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich aller Studienleistungen und der Bachelor-Prüfung sieben Semester. Individuelle Anpassungen der Studiendauer sind auf begründeten Antrag möglich.
- (5) Das Wintersemester beginnt am 01.10. eines jeden Kalenderjahres und endet am 31.03. des Folgejahres. Das Sommersemester beginnt am 01.04. eines jeden Kalenderjahres und endet am 30.09. desselben Kalenderjahres.
- (6) Das Studium endet mit dem erfolgreichen Abschluss bzw. mit der Exmatrikulation. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

## **§ 7 Studieninhalte und Module**

- (1) Der Studiengang ist modularisiert. Für die Teilnahme an bestimmten Modulen ist der erfolgreiche Abschluss von vorhergehenden Modulen erforderlich. Das Nähere ist aus dem Modulplan ersichtlich.
- (2) Die einzelnen Module des Studiengangs sind im Modulplan in der Anlage aufgeführt.
- (3) Die Inhalte, der Umfang und die Qualifikationsziele der Module sind im Modulhandbuch für den Studiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen (B.A.) beschrieben.
- (4) Alle Module des Studiengangs sind prüfungsrelevant. Die jeweiligen Prüfungsformen sind aus dem Modulhandbuch ersichtlich.

## **§ 8 Leistungspunkte nach ECTS**

- (1) Für das erfolgreiche Abschließen von Modulen sowie der Bachelor-Prüfung erhalten die Studierenden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Insgesamt werden 210 Leistungspunkte für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs „Berufspädagogik im Gesundheitswesen (Bachelor of Arts)“ vergeben.

## **§ 9 Lehr- und Lernmethoden, integrierte Praxisaufträge**

- (1) Die Lehr- und Lernmethoden in diesem Studiengang orientieren sich am Erwerb berufsfeldbezogener Handlungskompetenzen (Praxis), deren theoretischer Reflexion und wissenschaftlicher Bearbeitung. Sie entsprechen den Standards international anerkannter Bachelor-Curricula.
- (2) Der Kompetenzerwerb im Studiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen ist ausgerichtet auf die Praxis des Lehrens in Gesundheitsberufen einerseits und die Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten andererseits. Er orientiert sich an den Herausforderungen der persönlichen, sozialen, fachlichen und methodischen Anforderungen an das Berufsfeld der (Berufs-)Pädagogik im Bereich des Gesundheitswesens.
- (3) Der Schwerpunkt in den Präsenzveranstaltungen liegt in der Wissensvermittlung, dem eigenständigen Erwerb von Wissensinhalten und dem Transfer dieser Inhalte in das praktische Handlungsfeld. Darüber hinaus wird die Bereitschaft zur Reflexion eigener Deutungs- und Handlungsmuster erwartet, um daraus teilnehmerzentrierte Lehrstrategien zu entwickeln. Neben der Teilnahme an den Veranstaltungen und Seminaren wird von den Studierenden ein hoher Anteil an extracurricularen Aktivitäten erwartet. Darüber hinaus ist ein engagiertes Einbringen bereits vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Voneinander- und Miteinander-Lernen.
- (4) Projekte angewandter Forschung mit einem deutlichen Berufsfeldbezug bilden ein Charakteristikum des Studiums an der BAGSS. Die Arbeit an Projekten fördert den Theorie-Praxis-Transfer und dient der Förderung von organisationaler Kompetenz.
- (5) Die Verzahnung von Theorie und Praxis des dualen Studiengangs erfolgt in jedem Semester durch themenbezogene integrierte Praxisaufträge, welche die Studierenden in Abstimmung zwischen Unternehmen und BAGSS im Unternehmen, in dem sie ihre praktischen Studienanteile ableisten, bearbeiten und die am Ende des jeweiligen

Semesters in Form einer bewertbaren Leistung (z.B. Projektbericht, Präsentation) an der BAGSS abgegeben und vorgestellt werden.

- (6) Die für das jeweilige Semester relevanten Themenfelder werden durch Praxisaufträge in das zugehörige Handlungsfeld übertragen und nach entsprechender Durchführung durch Praxisanleitung/-begleitung theoriegeleitet reflektiert. Die Praxisaufträge sind in den Modulbeschreibungen enthalten und Bestandteil der praktischen Studienanteile, die jeweils zwischen den Studierenden, dem beteiligten Unternehmen und der BAGSS abgestimmt werden.

## **§ 10 Studiengebühren**

Die Teilnahme am Studiengang ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird von der BAGSS festgesetzt und die Zahlweise mit den Studierenden und den beteiligten Unternehmen vor Beginn des Studiums vertraglich geregelt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem 01.10.2018 eingeschrieben werden.

# Anlage: Modulplan zum Studiengang Berufspädagogik im Gesundheitswesen.

BAGSS		07.06.2018		Anlage Modulplan Berufspädagogik im Gesundheitswesen																																							
Modul	T- Bereich	Bezeichnung	Arbeitsaufwand ges.	ECTS ges.	Theoret. Anteil	ECTS	Theorie	SOL	Prakt. Anteil*	ECTS	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.														
											Theorie	SOL	Praxis	Theorie	SOL	Praxis																											
BP 1	1	Grundlagen der Pädagogik	240,0	8,0	180,0	6,0	100,0	80,0	60,0	2,0	50,0	40,0	30,0	50,0	40,0	30,0																											
BP 2	1	Enkulturation, Sozialisation und Bildungsprozesse	240,0	8,0	150,0	5,0	75,0	75,0	90,0	3,0															45,0	45,0	45,0	30,0	30,0	45,0													
BP 3	1, 2, 3, 4	Lehren und Lernen als ko-edukativer Prozess	240,0	8,0	120,0	4,0	60,0	60,0	120,0	4,0	30,0	30,0	60,0	30,0	30,0	60,0																											
BP 4	1	Historische Entwicklung und Professionalisierung von Gesundheitsfachberufen	240,0	8,0	180,0	6,0	80,0	100,0	60,0	2,0	50,0	60,0	40,0	30,0	40,0	20,0																											
BP 5	1	Organisation von Gesundheits- und Sozialwirtschaft verstehen	300,0	10,0	180,0	6,0	90,0	90,0	120,0	4,0				45,0	45,0	60,0	45,0	45,0	60,0																								
BP 6	1	Organisation von Bildungsprozessen	300,0	10,0	160,0	5,3	80,0	80,0	140,0	4,7															25,0	25,0	20,0	55,0	55,0	120,0													
BP 7	1	Volks- und Betriebswirtschaftliche Zusammenhänge (gesundheits-)beruflicher Bildung	300,0	10,0	160,0	5,3	80,0	80,0	140,0	4,7															30,0	30,0	70,0	50,0	50,0	70,0													
BP 8	2	Wissenschaftliches Arbeiten	210,0	7,0	140,0	4,7	60,0	80,0	70,0	2,3	40,0	50,0	45,0	20,0	30,0	25,0																											
BP 9	1	Einführung in Forschungsprozesse Bildung und Pflege	300,0	10,0	160,0	5,3	80,0	80,0	140,0	4,7							20,0	20,0	40,0	60,0	60,0	100,0																					
BP 10	2	Empirische Forschungsmethoden I Biografieforchung	300,0	10,0	155,0	5,2	90,0	65,0	145,0	4,8				30,0	20,0	70,0	60,0	45,0	75,0																								
BP 11	2	Empirische Forschungsmethoden II Versorgungsforschung	300,0	10,0	180,0	6,0	80,0	100,0	120,0	4,0														40,0	50,0	60,0	40,0	50,0	60,0														
BP 12	1	Pädagogische Anthropologie und Ethik	240,0	8,0	120,0	4,0	80,0	40,0	120,0	4,0	80,0	40,0	120,0																														
BP 13	1, 2, 4	Pädagogische Psychologie	240,0	8,0	160,0	5,3	80,0	80,0	80,0	2,7														40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0														
BP 14	3	Soziokulturelle Diversität im Kontext pädagogischen Handelns	240,0	8,0	125,0	4,2	55,0	70,0	115,0	3,8																								10,0	20,0	30,0	45,0	50,0	85,0				
BP 15	1, 3	Rechtliche Rahmenbedingungen von Auszubildenden und Aus-Fort-Weiterbildung	240,0	8,0	140,0	4,7	60,0	80,0	100,0	3,3							30,0	40,0	50,0	30,0	40,0	50,0																					
BP 16	1, 3, 4	Kompetenzentwicklung	240,0	8,0	140,0	4,7	70,0	70,0	100,0	3,3				30,0	30,0	60,0	40,0	40,0	40,0																								
BP 17	2, 3	Didaktisches Handeln und Gestalten von Lernumgebungen I	300,0	10,0	160,0	5,3	80,0	80,0	140,0	4,7							30,0	30,0	70,0	50,0	50,0	70,0																					
BP 18	2, 3	Didaktisches Handeln und Gestalten von Lernumgebungen II	300,0	10,0	160,0	5,3	80,0	80,0	140,0	4,7														40,0	40,0	70,0	40,0	40,0	70,0														
BP 19	1, 2	Curriculumrevision, Konzeptentwicklung, -initiation und -umsetzungsstrategien, Projektarbeit	300,0	10,0	150,0	5,0	75,0	75,0	150,0	5,0														35,0	35,0	75,0	40,0	40,0	75,0														
BP 20	2, 3	Persönlichkeits- und situationsbezogenes Kommunizieren	240,0	8,0	90,0	3,0	45,0	45,0	150,0	5,0	30,0	15,0	90,0	15,0	30,0	60,0																											
BP 21	a	Gruppen begleiten und Gruppenprozessen steuern	240,0	8,0	120,0	4,0	60,0	60,0	120,0	4,0							30,0	30,0	60,0	30,0	30,0	60,0																					
	b	Berufsbegleitende Supervision und Intervention	60,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	2,0																								30,0			30,0						
BP 22	WpM Alt. 1	Bildung und Medien im Kontext von Digitalisierung	240,0	8,0	140,0	4,7	70,0	70,0	100,0	3,3																																	
	WpM Alt. 2	Konfliktsituationen analysieren und konstruktiv lösen																																									
	WpM Alt. 3	Methoden systemischer Beratung/Begleitung																																									
BP 23		Bachelorthesis	360,0	12,0	360,0	12,0	0,0	360,0	0,0	0,0																											360,0						
BP 24		Veranstaltung zur Begleitung der Bachelorarbeit	90,0	3,0	90,0	3,0	90,0	0,0	0,0	0,0																										90,0							
Σ Gesamtstunden/ECTS			6300,0	210,0	3720,0	124,0	1720,0	2000,0	2580,0	86,0	280,0	235,0	385,0	250,0	265,0	385,0	255,0	250,0	395,0	250,0	270,0	380,0	255,0	265,0	380,0	225,0	235,0	440,0	205,0	248,0	215,0												
ECTS			210		124,0				86,0		35,0	29,4	48,1	31,3	33,1	48,1	31,9	31,3	49,4	31,3	33,8	47,5	31,9	33,1	47,5	28,1	29,4	55,0	25,6	60,0	26,9												
ECTS gesamt																																											
Präsenz																																											
Tage ges.																																											
Tage ges.																																											

\*Die hier aufgeführten Praxisstunden bilden nicht die tatsächlich abgeleiteten Stunden in der Praxiseinrichtung ab; es handelt sich hierbei um die Praxisstunden, die mit der praktischen Umsetzung der jeweiligen Modulnhalte verrechnet werden sollten.